



Eingabe des Promovierendenrates

vom 2. Oktober 2018 über

die geplante Novelle des sächs. HSFG

angeregt vom

SMWK Sachsen

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Eingabe von Vorschlägen zur geplanten Novelle des sächsischen HSFG. Wir begrüßen den Vorschlag der Landesregierung die Optionen von Tenure Track zu erweitern und die Abwehr von Fremdrufen zu erleichtern. Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass es erheblich größeren Reformbedarf am sächsischen HSFG gibt. Wir übersenden Ihnen die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte, die einer Überarbeitung bedürfen.

1 Promovierendenvertretung

Im Sinne einer Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses müssen auch die Promovierenden im Hochschulgesetz besser abgesichert werden.

Im Koalitionsvertrag heißt es: "Den Status von Promovierenden wollen wir verbessern und führen dazu eine verbindliche Datenbank als Mindeststandard eine „Doktorand*innenliste“. Wir begrüßen diesen Vorschlag und fordern eine zentrale uniweite Erfassung aller Promovierenden im Hochschulgesetz zu verankern. Als Promovierender gilt, wer eine gültige Absichtserklärung und Betreuungsvereinbarung vorweisen kann. Um eine hohe Qualität der Promotion zu gewährleisten, fordern wir die Unterzeichnung einer verpflichtenden Betreuungsvereinbarung zu Beginn des Promotionsvorhabens in Hochschulgesetz festzuschreiben. Da Promovierende an den Universitäten eine durchaus große Gruppe sind, aufgrund ihrer individuellen Arbeits- und Qualifizierungssituation sich jedoch erheblich von Studierenden und Mitarbeiter*innen unterscheiden, sollten die Universitäten die Möglichkeit bekommen, weitergehende Regelungen zur Vertretung der Promovierenden in ihren Grundordnungen zu treffen. Bereits heute gibt es verschiedene Promovierendenvertretungen, deren Bestehen und Ausgestaltung sowie Mitwirkungsmöglichkeiten gesetzlich legitimiert werden sollten. Aus Sicht des Promovierendenrates der TU Bergakademie Freiberg soll eine Promovierendenvertretung mindestens mit beratender Stimme im Senat und Fakultätsrat vertreten sein sowie vor Erlass einer Promotionsordnung angehört werden.

2 Promotionsgutachter gemäß §40 Abs. 6 sächs HSFG

Im Rahmen zum Beispiel des Professoren*innenprogramms sollen neue Forschungsgebiete an sächsischen Hochschulen etabliert werden. Auch der Paragraph über außerplanmäßige Professor*innen erwähnt neue Fächer usw. Neue Forschungsgebiete sind natürlich auch für Promovierende sehr interessant. Auf der anderen Seite muss man festhalten, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Promotion bei einer Junior oder apl. Professor*in alles andere als optimal sind. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Betreuer*in nicht die Bedingungen erfüllt, die vom sächs. HSFG an eine der Gutachter*innen gestellt werden (Berufung nach §60 oder §62 sächs HSFG). Dadurch wird die Wahl weiterer Gutachter*innen extrem eingeschränkt, da zwingend eine Gutachter*in bestellt werden muss, die ordentliche Professor*in an einer sächsischen Hochschule ist. Insbesondere bei kleinen Fachgebieten oder sehr spezifischen Themen, die nur an einigen Standorten in Deutschland und wenigen Standorten auf der Welt behandelt werden, kann eine fachlich sinnvolle Begutachtung im derzeitigen rechtlichen Rahmen praktisch nicht gewährleistet werden. Dies ist sowohl für die einzelne Betroffene*n schlecht, wenn sie kein qualifiziertes Feedback erhält, insgesamt kann es sich aber langfristig auch zu einem Problem in Hinblick auf die Qualitätssicherung von Promotionen insgesamt entwickeln. Um diese Probleme zu vermeiden, sollten alle Professor*innen bei der Betreuung von Promotionen (in §40 Abs. 6 sächs HSFG) gleichgestellt werden, unabhängig davon ob Sie normal, gemeinsam, außerplanmäßig oder als Juniorprofessor*in berufen wurden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Forschung wäre es auch wünschenswert, wenn es im Rahmen der Qualitätssicherung der Forschung Evaluierungsberichte über die wissenschaftliche Arbeit der Professor*innen gäbe, welche sowohl den jeweiligen Rektoren einen Überblick über die stattfindende Forschung liefert, als auch zur Orientierung für Promotionsanwärter*innen dienen können.

Langfristig macht die Idee außerplanmäßiger Professor*innen wenig Sinn. Im wesentlichen erscheint Sie als billige Maßnahme, Leute die eine echte Professur erhalten könnten, mit einem Titel abzuspessen und so dringend notwendige Professor*innenstellen nicht schaffen zu müssen.

3 Option für unbefristete Drittmittelstellen

An all unseren Standorten steigt der Drittmittelanteil in jedem Fall in der Forschung und in einigen Fällen auch bei sinnvoller Ausgestaltung der Lehre. Es ist unter keinen Umständen zu erwarten, dass wir kurzfristig zu einem Zustand zurückkehren, wo der Anteil zurück geht und die Aufgaben aus dem Haushaltsetat erfüllt werden können.

Gleichzeitig haben wir in den letzten Jahren wichtige Schritte getan, um Kurzzeitbefristungen entgegen zu wirken und Perspektiven für Leute zu schaffen. Die Grundlage dafür wurde mit der Novelle des WissZeitVG und dem Rahmenkodex gelegt, auch wenn es mit diesen immer noch einige Umsetzungsschwierigkeiten gibt.

Wenn man im Rahmen der gegebenen Bedingungen die Verhältnisse bessern will, muss man auch bei den Drittmitteln ansetzen. Hier steht §46 Abs. 4 des sächsHSFG einer langfristigen Per-

spektive klar entgegen, denn durch die gesetzliche Zwangsbefristung ist es Hochschulen nicht einmal theoretisch möglich einem Teil ihrer Forschungsangestellten eine unbefristete Perspektive zu bieten. Von daher, wenn Sie wirklich die massenhafte Befristung abschaffen wollen, so können Sie dies durch Änderung von §46 Abs. 4 sächsHSFG erreichen. Unser Formulierungsvorschlag lautet

(4) Für Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, sind die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. Absatz 5 bleibt unberührt.

Rückfragen etc. nehmen wir gern unter info@prorat.tu-freiberg.de entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Promovierendenrat der TU Bergakademie Freiberg